

## EU Bauprodukteverordnung

## Aufregung überstanden?

Wie geht es dem Baustoffhandel mit der EU Bauprodukteverordnung heute? Groß war die Sorge, ob der Baustoffhandel künftig mehr Papier als Ware zu seinen Kunden führen wird. Und was steht uns als nächstes ins Haus? War die Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung nur der Anfang weiterer Schikanen im Zusammenhang mit der Verpackungsverordnung? Der ÖBM hat sich bei Otto Handle von der Firma Inndata aus Innsbruck erkundigt.

Die Umsetzung der EU-Bauproduktenverordnung ist österreichweit auf Schiene“, beruhigt Baumeister Otto Handle.

Knapp ein Jahr nach dem europaweiten Inkrafttreten der EU-Bauproduktenverordnung 305/2011 im Juli 2013 hat sich die Aufregung zumindest im deutschsprachigen Raum weitgehend gelegt. Wie in Deutschland wurde auch in Österreich in enger Zusammenarbeit von Industrie und Handel ein zentrales Datenbanksystem aufgebaut, das den Wirtschaftsakteuren und Endkunden über verschiedene Wege zugänglich ist und die laut Bauproduktenverordnung erforderlichen Dokumentations- und Archivierungspflichten auf effiziente Weise zu erträglichen Kosten umsetzt.

Die anfängliche Rechtsunsicherheit bezüglich der Zulässigkeit dieser internetbasierenden Datenbanken wurde durch den delegierten Rechtsakt der EU beseitigt. Somit kann nun die Konformität der im österreichischen Baustoffhandel weit verbreiteten Datenbanklösung mit den Anforderungen der Bauproduktenverordnung als gesichert angesehen werden kann.

Die Markenindustrien des Baustoffsektors hatten sich zum Stichtag 1. Juli des Vorjahres fast flächendeckend bereit erklärt, ihre dokumentationspflichtigen

Unterlagen über die zentrale Datenbank des österreichischen Industriedatenpools zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig entschlossen sich die wesentlichen Baustoffgruppierungen und ein großer Teil der gruppenfreien größeren Baustoffhändler relativ rasch zur Implementation der Datenbank in ihre Geschäftsprozesse. Sie führten die relativ wenig aufwendige Eingliederung der zentralen Datenbank in ihren Websites zügig durch. Schon wenige Wochen nach dem Stichtag konnte deshalb eine flächendeckende Umsetzung der EU-Bauproduktenverordnung festgestellt werden.

#### DOKUMENTE DER REACH-VERORDNUNG WERDEN BERÜCKSICHTIGT

Im Zuge der österreichweiten Umsetzung wurden auch die nach REACH-Verordnung (EG 1907/2006) erforderlichen Sicherheitsdatenblätter in die zentrale Datenbank eingepflegt, sodass auch diese Dokumentationspflicht nunmehr weitgehend umgesetzt ist.

#### ZUKÜNFTIGE DATENTECHNISCHE HERAUSFORDERUNGEN IM BAUSTOFFSEKTOR

Mit der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung (UstBBKVo) und der Novelle der Verpackungsverordnung stehen bereits die nächsten bürokratie-treibenden Regelungen ins Haus. „Auch sie werden auf die Artikelbewirtschaftung



OTTO HANDLE  
Inndata

des Baustoffhandels erhebliche Auswirkungen haben“ gibt sich Handle besorgt. Er befürchtet, dass der formalrechtliche Druck in dieser Richtung weiter anzusteigen wird. Erleichterung wird hoffentlich ein derzeit in Begutachtung befindlicher Entwurf für eine Novelle der UStBBKV bringen. Sie wird eine „Freigrenze“ von 5.000,- Euro pro Geschäftsfall bringen, ab der die Bestimmungen UstBBKVo voll angewandt werden müssen..

Die Baustoffindustrie stellt dafür seit ca. 15 Jahren im österreichischen Industriedatenpool die notwendigen Artikelstammdaten mit den erforderlichen Parametern zur Verfügung. Zur datentechnischen Unterstützung der Baustoffhandelsbetriebe ist nun auch bezüglich dieser neuen Verordnungen mit Erweiterungen des Datenstammes im Industriedatenpool ([www.industriedatenpool.at](http://www.industriedatenpool.at)) zu rechnen.